

Vorlage Nr. IV/4/2008  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Brandschutzordnung der öffentlichen Schulen Bremerhaven**

### **A Problem**

Brandgefahren stellen für jede Schule und den sich dort aufhaltenden Personen eine ernste Bedrohung für Leben und Gesundheit dar, die durch Umsicht und richtiges Verhalten vermieden werden können. Eine **Brandschutzordnung** regelt das Verhalten der Personen innerhalb eines Gebäudes im Brandfall sowie die Maßnahmen, die Brände verhüten sollen.

Aktuell gilt für die öffentlichen städt. Schulen noch die „Anweisung über Feuerschutz in den Schulen“, die vom Magistrat am 1.7.1973 verabschiedet wurde.

In 2006 gab es in zwei Bremerhavener Schulen während der Unterrichtszeit Brände. Hierbei kam es zu keinen Personenschäden. In der Aufarbeitung der Vorfälle reifte die Erkenntnis, dass die Zuständigkeiten und Abläufe im präventiven Brandschutz verbessert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

Aus diesem Grunde wurde eine den Magistrat übergreifende Arbeitsgruppe Brandschutz eingerichtet, die sich mit den Fragen zur Optimierung der Zuständigkeiten und Abläufe im präventiven Brandschutz beschäftigte. An der Arbeitsgruppe nahmen Vertreter aus folgenden Ämtern und Bereichen teil: Feuerwehr, Bauordnungsamt, Arbeitssicherheit, Seestadt Immobilien, Schulamt und Gesamtpersonalrat. Unterstützt wurde die Arbeitsgruppe von einem Vertreter der Unfallkasse Bremen.

Als ein wichtiges Arbeitsergebnis wurde die in der **Anlage** befindliche „Brandschutzordnung der öffentlichen Schulen Bremerhaven“ entwickelt. Zur verbindlichen Einführung an den öffentlichen Bremerhavener Schulen ist sie vom Magistrat zu beschließen.

### **B Lösung**

Der Magistrat hebt die „Anweisung über Feuerschutz in den Schulen“ vom 1.7.73 mit sofortiger Wirkung auf und beschließt die in der Anlage befindliche „Brandschutzordnung der öffentlichen Schulen Bremerhaven“ als verbindliche Regelung des Brandschutzes für die öffentlichen Bremerhavener Schulen.

### **C Alternativen**

Der Magistrat folgt nicht der Empfehlung der Arbeitsgruppe Brandschutz und setzt die Brandschutzordnung nicht in Kraft. Die bisherige Anweisung über den Feuerschutz findet weiterhin Anwendung. Im Ernstfall könnte dies zu Problemen mit dem Sachversicherer bei Schadenersatzansprüchen führen. Darüber hinaus könnte durch den Unfallversicherer bei Personenschäden die dem Magistrat obliegende Verkehrssicherungspflicht in Frage gestellt werden.

### **D Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Feuerwehr, Bauordnungsamt, Arbeitssicherheit, Seestadt Immobilien, Gesamtpersonalrat, Unfallkasse Bremen.

### **F Öffentlichkeitsarbeit**

Erfolgt durch Dezernat IV unter Beteiligung der Teilnehmer der Arbeitsgruppe Brandschutz.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat hebt die „Anweisung über Feuerschutz in den Schulen“ vom 1.7.73 mit sofortiger Wirkung auf und beschließt die in der Anlage befindliche „Brandschutzordnung der öffentlichen Schulen Bremerhaven“ als verbindliche Regelung des Brandschutzes für die öffentlichen Bremerhavener Schulen.

Dr. Paulenz  
Stadtrat

Anlage 1: Brandschutzordnung